

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsverordnung)

vom 2. Juli 1991 (Stand 6. Mai 2006)

1. Zuständigkeit und Koordination

§ 1 Zuständigkeit

¹ Zuständig für den Vollzug des Gesetzes über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten¹⁾ sind das Departement für Inneres und Volkswirtschaft sowie das Landwirtschaftsamt. *

² Bei Bodenverbesserungen, die überwiegend forstwirtschaftlichen Belangen dienen, sind das Departement für Bau und Umwelt sowie das Kantonsforstamt zuständig.

§ 2 Koordination

¹ Das zuständige Amt stellt sicher, dass die von einem Vorhaben betroffenen kantonalen Stellen rechtzeitig in Form von Mitberichten in das Verfahren einbezogen werden.

2. Verfahren

2.1. Gesamtmeliorationen

§ 3 Vorstudie, Einleitung

¹ Das zuständige Amt prüft Gesuche um Bodenverbesserungen und erarbeitet eine Vorstudie. Diese gibt insbesondere Auskunft über Parzellen-, Erschliessungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie ökologische und archäologische Interessen.

² Der Regierungsrat entscheidet aufgrund der Vorstudie über die Einleitung des Verfahrens.

¹⁾ 913.2

§ 4 Vorprojekt

¹ Nach Bereinigung des Bezugsgebietes erarbeitet das zuständige Amt ein Vorprojekt.

² Das Vorprojekt gibt Auskunft über die vorgesehenen Massnahmen und deren Auswirkungen auf die Umwelt. Hinsichtlich Detaillierungsgrad gelten die Anforderungen der Wegleitung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Meliorationen.

³ Sofern die Bodenverbesserung nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, ist das Vorprojekt der Umweltschutzfachstelle zur Beurteilung vorzulegen.

§ 5 Genehmigung, Beitragszusicherung

¹ Der Regierungsrat entscheidet aufgrund des Vorprojektes über die Beitragsberechtigung.

² Das genehmigte Vorprojekt bildet die Grundlage für den Beschluss über die Gründung des Unternehmens.

§ 6 Auflagen

¹ Die Statuten haben öffentliche Auflagen über folgende Bereiche vorzusehen:

1. alter Bestand;
2. Bonitierung;
3. Wegnetz;
4. Veränderung des Wasserhaushaltes;
5. Landschaftsschutz, ökologische Ausgleichsmassnahmen und archäologische Fundstellen;
6. Neuzuteilung;
7. Vermarktung;
8. Kostenverleger.

§ 7 Abweichungen vom Vorprojekt

¹ Nach Durchführung der Auflageverfahren gemäss § 6 Ziffern 3 bis 6 ist ein Bericht zu erstellen, in welchem wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorprojekt dargelegt werden.

² Sofern die Bodenverbesserung nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, ist der Bericht der Umweltschutzfachstelle zur Beurteilung vorzulegen.

³ Der Regierungsrat entscheidet über die Änderungen und deren Beitragsberechtigung.

§ 8 Vorzeitige Teilgenehmigung

¹ Auf Antrag des Korporationsvorstandes kann das zuständige Departement den Änderungsnachweis für einzelne Parzellen vorzeitig genehmigen, sofern sämtliche Einsprachen erledigt sind.

§ 9 Verkehrswert

¹ Als Verkehrswert gemäss § 29 Absatz 2 des Gesetzes¹⁾ gilt der Bonitierungswert multipliziert mit dem Verkehrswertfaktor, zuzüglich allfällige Baulandzuschläge.

² Der Verkehrswertfaktor entspricht in der Regel dem Verhältnis zwischen den Landbeschaffungskosten und dem Bonitierungswert.

³ Massgebend sind die im Zeitpunkt des Neuantritts gültigen Werte.

2.2. Andere kulturtechnische Massnahmen

§ 10 * Begriff

¹ Als andere kulturtechnische Massnahmen gelten Bodenverbesserungen gemäss Bundesrecht, soweit sie nicht im Rahmen von Gesamtmeliorationen durchgeführt werden, insbesondere die freiwillige Güterzusammenlegung und die periodische Wiederinstandstellung von Bodenverbesserungen.

§ 11 Verfahren

¹ Die §§ 3, 4 und 7 finden sinngemäss Anwendung.

2.3. Landwirtschaftliche Hochbauten

§ 12 * Einreichung der Gesuche

¹ Gesuche um Beiträge sind beim Landwirtschaftsamt, Abteilung Strukturverbesserungen, einzureichen.

§ 13 Ausrichtung von Beiträgen

¹ Bezüglich Ausrichtung von Beiträgen gelten die Voraussetzungen des Bundesrechtes.

¹⁾ 913.2

3. Beiträge des Kantons

§ 14 * Grundsatz

¹ An Bodenverbesserungen kann der Kanton im Rahmen des bewilligten Budgetkredits Beiträge entsprechend den prozentualen Ansätzen des Bundes leisten.

§ 14a * Gesamtmeliorationen

¹ Bei Gesamtmeliorationen wird der Kantonsbeitrag davon abhängig gemacht, dass die betroffenen Gemeinden zusätzlich einen Beitrag in der Höhe von mindestens 5 % der beitragsberechtigten Kosten leisten.

§ 14b * Periodische Wiederinstandstellungen

¹ Bei einer periodischen Wiederinstandstellung von Bodenverbesserungen wird der Kantonsbeitrag davon abhängig gemacht, dass:

1. die rechtskräftige Auflösung der Güterzusammenlegungskorporation mehr als 20 Jahre zurückliegt;
2. die ersuchende Unterhaltskörperschaft noch nie einen solchen Beitrag für die betreffende Bodenverbesserung erhalten hat;
3. die ersuchende Unterhaltskörperschaft in der Regel ein ganzes Gemeindegebiet abdeckt;
4. die ersuchende Unterhaltskörperschaft über rechtsgenügende Statuten oder ein aktuelles Reglement verfügt;
5. die Anlagen bisher sachgerecht unterhalten wurden;
6. die Finanzierung der nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibenden Restkosten sichergestellt ist und
7. das Projekt in der Regel innerhalb eines Jahres ab Beitragszusicherung realisierbar ist.

² Mit dem Beitragsgesuch sind insbesondere ein Situationsplan mit den zu sanierenden Anlagen, die Statuten oder das Reglement sowie die fünf letzten Jahresrechnungen der Unterhaltskörperschaft einzureichen.

³ Das Amt kann die Einzelheiten regeln.

§ 15 * Landwirtschaftliche Hochbauten

¹ An landwirtschaftliche Hochbauten leistet der Kanton Beiträge nach den prozentualen Ansätzen des Bundes.

§ 16 Beitragsberechtigte Kosten

¹ Die Ermittlung der beitragsberechtigten Kosten richtet sich nach Bundesrecht.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Hängige Verfahren

¹ Die vor dem Inkrafttreten beschlossenen Bodenverbesserungen werden nach altem Recht weitergeführt.

² Gesuche um Beiträge an landwirtschaftliche Hochbauten werden nach dem im Zeitpunkt der Beitragszusicherung geltenden Recht behandelt.

§ 18 ...¹⁾

§ 19 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz) vom 2. Mai 1988 ²⁾ am 15. Juli 1991 in Kraft.

¹⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1991, Seite 1073.

²⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 10. März 1989.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	02.07.1991	15.07.1991	Erstfassung	ABl. 28/1991
§ 1 Abs. 1	03.09.2002	01.10.2002	geändert	36/2002
§ 10	02.05.2006	06.05.2006	geändert	18/2006
§ 12	03.09.2002	01.10.2002	geändert	36/2002
§ 14	19.09.1995	01.01.1996	geändert	38/1995
§ 14	02.05.2006	06.05.2006	geändert	18/2006
§ 14a	02.05.2006	06.05.2006	eingefügt	18/2006
§ 14b	02.05.2006	06.05.2006	eingefügt	18/2006
§ 15	19.09.1995	01.01.1996	geändert	38/1995